

Merkblatt

Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - SGB II (Bürgergeld) und Selbstständigkeit

Auch als Selbstständige/Selbstständiger haben Sie einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung Ihres Lebensunterhalts nach dem SGB II. Für Sie besteht ein Anspruch, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Ihrem Einkommen und Vermögen sichern können. Hierbei ist auch das Einkommen und Vermögen der übrigen Personen Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen.

Die Berechnung des als Einkommen zu berücksichtigenden Gewinns erfolgt gemäß § 3 Arbeitslosengeld II -/Sozialgeld - Verordnung (ALG II - V). Ich berücksichtige die im Bewilligungszeitraum (i.d.R. sechs Monate) tatsächlich zufließenden Betriebseinnahmen abzüglich der tatsächlich geleisteten notwendigen Betriebsausgaben. Notwendige Betriebsausgaben werden nur anerkannt, wenn sie unvermeidbar waren und den Lebensumständen während des Leistungsbezuges entsprechen. Steuerrechtliche Vorschriften, wie z.B. Abschreibungen o.ä. finden keine Berücksichtigung. Der so ermittelte Gewinn wird anschließend anteilig im Bewilligungszeitraum monatlich als Einkommen berücksichtigt.

Die Einzelheiten der Antragstellung und der Berechnung nach der ALG II - V entnehmen Sie bitte den nachfolgenden Hinweisen. Bitte lesen Sie sich diese sorgfältig durch und füllen Sie Ihren Antrag inkl. der „Anlage EKS“ und der „Anlage Selbstständigkeit“ entsprechend aus.

1. Allgemeine Ausführungen

Ausgangspunkt für die Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft sind die Betriebseinnahmen. Da das Bürgergeld lediglich für Bewilligungszeiträume von in der Regel sechs Monaten berechnet wird, wird dieser Zeitraum auch für die Berechnung des Einkommens zu Grunde gelegt.

Betriebseinnahmen sind alle aus selbstständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung. Abweichend vom Regelbewilligungszeitraum von sechs Monaten wird das Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit für einen kürzeren Zeitraum berechnet, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit nur in einem Teil des Bewilligungszeitraumes ausgeübt wird, z. B. weil die Tätigkeit beendet oder erst im Laufe des Bewilligungszeitraumes aufgenommen wird. In einem solchen Fall sind Angaben zu Betriebseinnahmen für einen kürzeren Zeitraum vorzunehmen.

Für selbstständige Tätigkeiten in Saisonbetrieben kann die Einkommensermittlung für bis zu zwölf Monate vorgenommen werden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung sind künftige Betriebseinnahmen in der Regel nicht bekannt. Daher ist es erforderlich, dass die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben zunächst von Ihnen geschätzt werden.

Dazu sind von Ihnen die Anlagen „**Selbstständigkeit**“ und „**EKS_voraussichtliches EKS**“ auszufüllen und bei Antragstellung zusammen mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Bitte reichen Sie außerdem die folgenden Unterlagen ein:

- Tatsächliche Einnahmen und tatsächliche Ausgaben der vergangenen sechs Monate,
- Kontoauszüge aller Privat- und Geschäftskonten der letzten sechs Monate und
- Einnahme-/Überschussrechnung für das vergangene Kalenderjahr oder aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen.

Ggf. kann eine Schätzung auch aufgrund des Einkommens aus dem vorangegangenen Bewilligungszeitraum zu Grunde gelegt werden.

Aufgrund Ihrer Schätzung wird über Ihren Leistungsanspruch und den Anspruch der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zunächst vorläufig entschieden. Eine abschließende Entscheidung erfolgt nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.

Für den Fall, dass im Bewilligungszeitraum wesentliche Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben eintreten, sind Sie verpflichtet, mir diese unverzüglich mitzuteilen. Bitte legen Sie hierzu auch entsprechende Nachweise vor. Soweit Sie im Bewilligungszeitraum eine ungeplante Betriebsausgabe vornehmen müssen, die nicht regelmäßig im laufenden Geschäftsbetrieb anfällt (z. B. Anschaffung höherwertiger Wirtschaftsgüter), ist dies vor Anschaffung mit mir abzustimmen. Dabei überprüfe ich die Angemessenheit und Unvermeidbarkeit der Beschaffung. Anschließend erfolgt ggf. eine Anpassung der Einkommensprognose.

Bei einer vorläufigen Bewilligung von Leistungen ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes abschließend über den Leistungsanspruch zu entscheiden. Daher müssen Sie spätestens zwei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Für den Nachweis der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben nutzen Sie bitte den Vordruck „**EKS abschließende Angaben**“.

Weiterhin benötige ich die folgenden Unterlagen:

- Tatsächliche Einnahmen und tatsächliche Ausgaben der vergangenen sechs Monate,
- Kontoauszüge aller Privat- und Geschäftskonten der letzten sechs Monate und
- Einnahme-/Überschussrechnung für das vergangene Kalenderjahr oder aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertungen.

Anhand der eingereichten Unterlagen werden die bisher vorläufig bewilligten Leistungen endgültig festgesetzt. Ergibt die abschließende Berechnung, dass das vorläufig angerechnete Einkommen höher war, als das neu ermittelte Einkommen, wird die Differenz nachgezahlt. Ergibt die abschließende Berechnung, dass das vorläufig angerechnete Einkommen geringer war, als das tatsächliche Einkommen, sind die zu viel gezahlten Leistungen von Ihnen zu erstatten; Überzahlungen von weniger als 50 Euro sind nicht zu erstatten.

Sollten Sie trotz meiner Aufforderung Ihr tatsächliches Einkommen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes nachweisen, bin ich berechtigt, Ihr Einkommen zu schätzen.

2. Berechnung des Einkommens

Bei der Berechnung des Einkommens ist Ihrerseits sowohl bei der Schätzung als auch beim nachgewiesenen Einkommen Folgendes zu berücksichtigen:

2.1 Ausgaben

Anders als bei der steuerrechtlichen Gewinnermittlung können keine Abschreibungen oder sonstigen pauschalen Abzüge berücksichtigt werden, da hier keine tatsächlichen Ausgaben zu Grunde liegen. Insbesondere folgende Ausgaben sind nicht abzusetzen, weil diese später bei der Bereinigung des Einkommens nach § 11 Abs. 2 Satz 1 SGB II berücksichtigt werden:

- Steuern auf das Einkommen
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung nach § 28 a Abs. 1 Nr. 2 SGB III
- Private Versicherungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind
- Kfz-Haftpflichtversicherung als gesetzlich vorgeschriebene Versicherung für ein privates Kraftfahrzeug
- Gesetzlich vorgeschriebene Berufshaftpflichtversicherung
- Ggf. Beiträge zur Krankheits- und Altersvorsorge
- Beiträge zur Riester-Rente
- Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Verpflegung bei längerer vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort

Soweit Ihnen derartige Aufwendungen entstehen, tragen Sie diese bitte unter Abschnitt C des Vordrucks „**Angaben zum voraussichtlichen Einkommen aus selbständiger Tätigkeit**“ der **Anlage EKS** ein. Änderungen sind anzuzeigen.

Bei der Geltendmachung von Ausgaben sind darüber hinaus folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:

2.1.1 Ausgaben für Kraftfahrzeuge

Als Kosten für das Betriebskraftfahrzeug (Versicherung, Steuer, Betriebsstoffe) sind grundsätzlich die tatsächlichen Ausgaben abzusetzen. Wird hingegen ein privates Kraftfahrzeug für ausschließlich betriebliche Fahrten genutzt, können die Kosten mit 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer pauschaliert abgesetzt werden.

Wird ein Betriebskraftfahrzeug privat genutzt, sind hingegen die Betriebsausgaben um 0,10 Euro für jeden privat gefahrenen Kilometer zu mindern.

2.1.2 Ausgaben für Telefonanschlüsse

Ist kein separater betrieblicher Telefonanschluss vorhanden, können die Aufwendungen aus Vereinfachungsgründen je zur Hälfte dem betrieblichen und dem privaten Bereich zugeordnet werden, wenn die Anteile der Telefonkosten nicht anders ermittelt werden können.

2.1.3 Umfang der berücksichtigungsfähigen Ausgaben

Grundsätzlich gilt, dass Ausgaben nicht abgesetzt werden können, soweit sie ganz oder teilweise vermeidbar sind oder offensichtlich nicht den Lebensumständen während des Bezuges von Bürgergeld entsprechen, die Ausgaben also wirtschaftlich nicht angemessen sind.

Sie sind verpflichtet, Ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern oder zu vermeiden (§ 2 SGB II). Dazu haben Sie auch die Möglichkeiten der Kostenvermeidung und/oder -optimierung bei Ihrer selbstständigen Tätigkeit zu nutzen. So können Sie beispielsweise überbewertete Wirtschaftsgüter oder Luxusgüter nicht ungeprüft als Ausgabe absetzen. Um hier Probleme zu vermeiden, empfehle ich Ihnen, sich vor einer solchen Anschaffung mit mir in Verbindung zu setzen.

Beispiel:

Herr A. (selbstständig) benötigt für das Schreiben einfacher Angebote und Rechnungen einen PC. Die Anschaffung eines einfachen, günstigen Modells ist wirtschaftlich; ein Hochleistungscomputer nicht. Die Kosten für einen solch teuren PC würden nicht als Aufwendungen anerkannt.

Weiterhin ist zu beachten, dass Leistungen nicht erbracht werden dürfen, soweit die Hilfebedürftigkeit anderweitig beseitigt werden kann. Daher kann ich zur Beseitigung einer evtl. nur vorübergehenden Hilfebedürftigkeit auch auf eine Ausgabensenkung oder -verschiebungen (z.B. durch Vereinbarung einer Umschuldung oder Reduzierung von Tilgungsraten) hinwirken. Sollten Sie solche Maßnahmen trotz meiner vorherigen Aufforderung nicht ergreifen, bin ich berechtigt, die dennoch daraus tatsächlich entstandenen Ausgaben als vermeidbar zu bewerten.

Beispiel:

Frau B., selbstständige Handelsvertreterin, plant die Anschaffung eines neuen Autos. Da ihr Auto auch Repräsentationszwecken dienen soll, beabsichtigt sie, einen neuen, hochwertigen Mercedes anzuschaffen. Diese Ausgabe ist nicht wirtschaftlich. Wichtiger als die Repräsentation ist die Mobilität. Daher werden hier nur die Aufwendungen für einen gebrauchten Kleinwagen als angemessen akzeptiert.

Wenn schließlich festzustellen ist, dass die Höhe der angegebenen Ausgaben offensichtlich nicht den tatsächlichen Ausgaben entspricht, können die Ausgaben bei der abschließenden Entscheidung durch mich niedriger geschätzt werden.

2.2 Einnahmen

Betriebseinnahmen sind alle aus selbstständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum tatsächlich zufließen. Steuerrechtliche Regelungen finden keine Anwendung.

2.3 Berechnung des Einkommens

Aus den geschätzten bzw. tatsächlichen Betriebseinnahmen (vgl. 2.2) abzüglich der abzusetzenden Ausgaben (vgl. 2.1) wird für den betreffenden Bewilligungszeitraum der Gewinn ermittelt.

Hieraus wird der monatliche Durchschnitt gebildet und gemäß § 11 ff. SGB II als Einkommen in die Berechnung eingestellt. Dieser Gewinn wird anschließend um die Absetzungs- und Freibeträge nach § 11 b SGB II bereinigt.

Wird die selbstständige Tätigkeit nur während eines Teils des Bewilligungszeitraumes ausgeübt, erfolgt die Einkommensermittlung und -anrechnung nur für diesen Teil. Dies ist z.B. der Fall, wenn die Tätigkeit während des Bewilligungszeitraumes aufgenommen oder beendet wird.